



Richtlinien der Stadt Ulm
Ambulant betreutes Wohnen für erwachsene Menschen
mit Behinderung
(ABW-Richtlinien)

Grundsätzliches:

Seit Inkrafttreten des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) zum 01.01.2005 ist die Stadt Ulm als Träger der Eingliederungshilfe gemäß § 97 Abs. 2 SGB XII i.V.m. § 2 AG SGB XII und § 98 SGB XII für die Hilfen zu einem selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten nach § 54 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX sachlich und örtlich zuständig. Hierunter fallen auch die Leistungen im Rahmen des Ambulant betreuten Wohnens für erwachsene Menschen mit Behinderung.

Es gelten die gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen sowie die Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg (SHR). Ergänzend zu den gesetzlichen Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit gilt die baden-württembergische Vereinbarung zum Herkunftsprinzip. Diese Richtlinien treffen hierzu zusätzliche, ergänzende Regelungen.

Ambulant betreutes Wohnen (ABW) ist ein eigenständiges Angebot im Rahmen der Eingliederungshilfe. Es soll mit dem Ziel ausgebaut werden,

- Menschen mit Behinderung bei der selbständigen Lebensführung bedarfsgerecht zu unterstützen;
- auch Menschen mit höherem Hilfebedarf eine von der stationären Versorgung unabhängige Lebensführung zu ermöglichen;
- stationäre Leistungen entsprechend dem gesetzlichen Auftrag nach § 13 SGB XII auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Diese Richtlinien schließen die Erprobung neuer Wohnformen bzw. die Entwicklung derselben nicht aus.

Im Einzelfall ist Ambulant betreutes Wohnen so zu gestalten, dass es mit den anderen Leistungsangeboten der Eingliederungshilfe nach den §§ 53 ff. SGB XII kompatibel ist. Das schließt z.B. Regelungen zum Persönlichen Budget mit ein.

Grundsätzlich sollte es in dem Sozialraum erbracht werden, in dem der Mensch mit Behinderung vor der Aufnahme in das ABW gelebt hat.

I. Definition des Ambulant betreuten Wohnens

Ambulant betreutes Wohnen ist die Verbindung einer selbständigen Lebensführung in eigenem Wohnraum mit einer planmäßig organisierten regelmäßigen Beratung und persönlichen Betreuung durch geeignetes Personal. Es bildet eine wichtige Grundlage für die gesellschaftliche Inklusion der Menschen mit Behinderungen. In der Regel handelt es sich um eine aufsuchende Hilfe.

Die Wohnform richtet sich nach deren Bedürfnissen (Einzelwohnen, Wohnen in Gemeinschaft oder Partnerschaft). Beim Zusammenleben mit erwachsenen Familienmitgliedern oder einem Partner ohne Behinderung ist Ambulant betreutes Wohnen grundsätzlich nicht möglich; gegebenenfalls besteht ein Anspruch auf andere ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe.

Die Betreuung ist entsprechend dem individuell festzulegenden Gesamtplan angelegt.

Das Ambulant betreute Wohnen ersetzt nicht die Leistungen anderer Fachdienste, wie z.B. des Sozialpsychiatrischen Dienstes, der familienentlastenden Dienste, der Pflege- und Krankenkassen, der Bundesagentur für Arbeit und des Integrationsamtes. Die Aufgaben der gesetzlichen Betreuung bleiben davon unberührt.

Die Leistungen anderer Fachdienste bleiben ein eigenständiger Bestandteil der Gesamtversorgungslandschaft. Sie sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Soweit Wohnung und Betreuung vom gleichen Träger angeboten werden, sind die vertraglichen Beziehungen in das Miet- und das Betreuungsverhältnis zu trennen. Damit soll gesichert werden, dass nach Ablauf eines Betreuungsverhältnisses das Verbleiben in dem bisherigen Wohnraum möglich ist, um die bereits erreichte Inklusion nicht zu gefährden.

II. Zielgruppe

Das Ambulant betreute Wohnen richtet sich an volljährige Menschen im Sinne von § 53 SGB XII, die ohne dieses Angebot vorübergehend oder auf längere Zeit ohne Hilfe nicht selbständig leben können. Voraussetzung ist ein Mindestmaß an lebenspraktischen Fähigkeiten. Der Mensch mit Behinderung soll in der Lage sein, bei regelmäßiger Betreuung seinen Lebensbereich selbständig zu gestalten.

III. Hilfebedarf

- Im Rahmen der Gesamtplanung ist der jeweilige individuelle Hilfebedarf festzustellen. Dabei stehen die Fähigkeiten und nicht die behinderungsbedingten Einschränkungen als tragendes Element der Leistung im Vordergrund.
- Für den Regelfall werden 3 Hilfebedarfsgruppen gebildet. Bei abweichendem Bedarf können im Rahmen der Gesamtplanung individuelle Zu- oder Abschläge vereinbart werden. Dabei sollen im Verhältnis zur stationären Betreuung keine unangemessenen Mehrkosten entstehen (siehe § 9 Abs. 2 Satz 3 SGB XII).

- Die Zuordnung zu den Hilfebedarfsgruppen erfolgt durch den Medizinisch-pädagogischen Fachdienst des KVJS nach dem HMBW-Verfahren.
- Eine Überprüfung des Verfahrens erfolgt, sobald auf Landesebene eine Neuregelung vorliegt.
- Wenn im Einzelfall ein Trainingswohnen erforderlich ist, können zeitlich befristete Zuschläge für Begleitung und Betreuung gewährt werden (siehe IX).

IV. Ziele

- Erreichen eines höchstmöglichen Maßes an Eigenständigkeit bis hin zum Wohnen ohne Begleitung und Unterstützung
- Unterstützung der Selbständigkeit und der eigenen Handlungskompetenz
- Aufbau bzw. Ausbau des sozialen Netzwerks (Verwandte, Freunde, Nachbarschaft...)
- Förderung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
- Förderung der Eigenverantwortlichkeit und der Entscheidungsfähigkeit (Selbstbestimmung)

V. Zugangsvoraussetzungen

- Es liegt eine Behinderung im Sinne von § 53 SGB XII vor; die Fähigkeit zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ist dadurch eingeschränkt.
- Der volljährige Mensch mit Behinderung wohnt alleine oder zusammen mit seinen minderjährigen Kindern oder anderen Personen mit einer Behinderung im Sinne von § 53 SGB XII. Nur in Ausnahmefällen sind Leistungen des Ambulant betreuten Wohnens auch möglich, wenn ein erwachsenes Familienmitglied oder der Partner keine wesentliche Behinderung hat.
- Auch mit Hilfe sozialer Netzwerke (Verwandte, Freunde, Nachbarn, Ehrenamtliche) kann der Mensch mit Behinderung ohne das ABW vorübergehend oder auf längere Zeit nicht selbständig leben.
- Der Mensch mit Behinderung kann bei regelmäßiger Betreuung seinen Lebensbereich – gegebenenfalls mit Unterstützung beispielsweise durch den Besuch einer Tagesstätte oder Werkstatt - weitgehend selbstständig gestalten. Er sollte in der Regel in der Lage sein, Absprachen zu treffen und einzuhalten.
- Die individuelle Gesamtplanung unter Gesamtverantwortung des Leistungsträgers ergibt, dass durch das Ambulant betreute Wohnen das Ziel der Eingliederungshilfe erreicht werden kann. Dabei sollen insbesondere Aspekte der Eigen- oder Fremdgefährdung, Krisensituationen, Medikamenteneinnahme und Facharztbesuche berücksichtigt

werden.

- Die sonstigen leistungsrechtlichen Voraussetzungen nach dem SGB XII (zum Beispiel Zuständigkeit, Nachrang, Einsatz von Einkommen und Vermögen, Unterhalt) liegen vor.

VI. Art und Umfang des Angebotes

Das Angebot ist sozialraumorientiert. Es umfasst die bedarfsgerechten Leistungen, insbesondere die

- alltagspraktische Unterstützung, Einübung/Anleitung von/zu hauswirtschaftlichen bzw. lebenspraktischen Fähigkeiten
- Unterstützung bei der Basisversorgung und der alltäglichen Lebensführung bei
 - Ernährung (Einkaufen, Zubereitung von Mahlzeiten, Auswahl und Menge der Nahrung)
 - Körper- und Wäschepflege (Duschen, Baden, Wäschewaschen, jahreszeitgemäße Auswahl der Kleidung),
 - Reinigung und Aufräumen der Wohnräume
- Hilfestellung zur Regelung der wirtschaftlichen Situation und bei Behördenangelegenheiten
- Unterstützung bei der Befriedigung sozialer Bedürfnisse wie
 - Kontaktpflege zu Angehörigen, Freunden
 - Kontaktaufbau zum Wohnumfeld (Wohnhaus, Gemeinde, Vereine, Gemeindeintegration)
 - Freizeitgestaltung
- Koordination der notwendigen Leistungen
 - Hilfemix – Organisation, Beratung, Unterstützung, Anleitung und Vermittlung von Hilfen im häuslichen bzw. außerhäuslichen Bereich
 - Mitwirkung bei der Erstellung des Gesamtplanes
 - Vernetzung in die örtlich vorhandene Infrastruktur
- Hilfen bei der Inanspruchnahme gesundheitsbezogener Leistungen, psychosoziale Stabilisierung

VII. Gesamtplan/Dokumentation der erbrachten Leistungen

- Die Festlegung von Art und Umfang der Leistung erfolgt durch den Träger der Eingliederungshilfe entsprechend dem individuellen Bedarf mittels Gesamtplan gemäß § 58 Abs. 2 SGB XII. Der Anbieter und der Leistungsberechtigte wirken an der Erstellung des Gesamtplanes mit.
- Die Durchführung der Leistung geschieht auf der Grundlage dieses Gesamtplans durch die Leistungserbringer.

- Auf Grundlage dieser individuellen Gesamtplanung dokumentiert der Anbieter des Ambulant betreuten Wohnens die Leistungserbringung, so dass die Wirksamkeit der Maßnahme für alle Beteiligten transparent ist.

Diese Dokumentation wird der Rechnung monatlich beigelegt.

Die Einzelheiten der Leistungsdokumentation werden in einer Arbeitsgruppe mit den Leistungserbringern gemeinsam erarbeitet.

- Die Leistung ist grundsätzlich zeitlich befristet; eine Entscheidung über eine Verlängerung erfolgt im jeweiligen Einzelfall auf Grundlage der individuellen Gesamtplanung.
- Intensive Begleitung und Betreuung/Wohntraining
Wenn ein Trainingswohnen erforderlich ist, kann insbesondere beim Personenkreis der Menschen mit geistiger Behinderung eine zeitlich befristete intensivere Begleitung und Betreuung vereinbart werden (siehe IX).

VIII. Abgrenzung zu anderen Sozialleistungsträgern und weiteren Institutionen

Wegen des Nachrangs der Sozialhilfe sind die Leistungen des ambulant betreuten Wohnens kein Ersatz für folgende von Anderen zu erbringende Hilfen beziehungsweise Angebote, zum Beispiel

- Soziotherapie, psychiatrische Institutsambulanz
- Integration in das Berufsleben (IFD)
- von den Krankenkassen zu finanzierende Therapien, z.B. Gesprächstherapie, Verhaltenstherapie
- die Aufgabe des gesetzlichen Betreuers
- Rehabilitation psychisch Kranker, z.B. RPK-Leistungen der medizinischen Suchtrehabilitation
- Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XI.

IX. Vergütung

Diese wird in Vergütungsvereinbarungen zwischen dem Leistungsträger und dem Leistungserbringer geregelt. Für die Hilfebedarfsgruppen 1, 2 und 3 wird jeweils ein eigener Satz vereinbart.

Die Sätze für Menschen mit geistiger, körperlicher und/oder seelischer Behinderung richten sich nach den in der aktuellen Rahmenempfehlung der Vertragskommission Baden-Württemberg genannten Sätzen für Menschen mit geistiger und körperlicher Behinderung.

Diese betragen derzeit (Stand 01.01.2009):

Hilfebedarfsgruppe 1	518,53 €
Hilfebedarfsgruppe 2	740,91 €
Hilfebedarfsgruppe 3	1.297,93 €

Die Vergütung wird bis zum 31.12.2011 festgeschrieben, danach wird eine Überprüfung/Anpassung erfolgen.

Verfahren bei Aufnahme, vorübergehender Abwesenheit und Beendigung

Ist dem Träger der Sozialhilfe bekannt, dass die Voraussetzungen für die Leistung vorliegen und erfolgt die Aufnahme in das ABW bis zum 15. eines Monats bzw. endet es nach dem 15. eines Monats, wird die Trägerpauschale in voller Höhe gewährt; bei späterer Aufnahme oder früherer Beendigung des ABW wird die Trägerpauschale nur hälftig gewährt.

Bei vorübergehender Abwesenheit des Leistungsberechtigten wird die Vergütung bis zum Ende des auf die Abwesenheit folgenden Monats ungekürzt weitergewährt. Die Stadt Ulm als Träger der Eingliederungshilfe ist in diesem Fall zeitnah zu unterrichten. Übersteigt die vorübergehende Abwesenheit diese Dauer, erfolgen die Leistungen nicht mehr.

Bei der Rückkehr in das ABW bis zum 15. eines Monats wird die Pauschale für diesen Monat in voller Höhe gewährt, bei späterer Rückkehr wird die Pauschale nur hälftig gewährt.

Sonderregelung bei Krankenhausaufenthalten: Bei Krankenhausaufenthalten erfolgt keine Einstellung der Vergütung, solange eine Betreuung nachweislich weiterhin durchgeführt wird und erforderlich ist. Gegebenenfalls wird die Vergütung im angemessenen Umfang gekürzt (siehe III).

Trainingswohnen

Falls erforderlich, kann der Wechsel aus einer stationären Einrichtung oder aus dem häuslichen Bereich für die Dauer von bis zu 6 Monaten durch einen Zuschlag von bis zu 20 % zu den Vergütungssätzen der jeweiligen Hilfebedarfsgruppe unterstützt werden. In begründeten Einzelfällen ist ein höherer Zuschlag beziehungsweise eine Verlängerung um bis zu weiteren 6 Monaten möglich.

Probewohnen

Ein Probewohnen wird neben einer stationären Eingliederungshilfe oder betreutem Wohnen in Familien nicht finanziert.

X. Leistungserbringer des Ambulant betreuten Wohnens

Der Leistungserbringer muss über eine gültige Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung verfügen.

XI. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2011 in Kraft und gelten für unbestimmte Dauer.